

Nr. 19**Albert und Le Compte gegen Belgien – Hauptsache**

Urteil vom 10. Februar 1983 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 58.

Zwei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 7299/75**, Dr. Alfred Albert, eingelegt am 10. Dezember 1975, Dr. Herman Le Compte, eingelegt am 6. Mai 1976; beide Beschwerden wurden am 12. März 1982 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe, Art. 3; faires Verfahren – Anspruch auf öffentliche Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über Tatsachen- und Rechtsfragen entscheidet, hier: ärztliche Standesgerichtsbarkeit, Art. 6 Abs. 1 (zivilrechtliche Ansprüche); Vereinigungsfreiheit, Art. 11.

Innerstaatliches Recht: Königliche Verordnung vom 6. Februar 1970 über die Ärztekammer in Belgien.

Ergebnis: Keine Verletzung von Art. 3; Verletzung von Art. 6 Abs. 1; keine Verletzung von Art. 11; Entscheidung über gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.), vorbehalten.

Sondervoten: Fünf.

Zum Verfahren:*Hintergrund (das Urteil von 1981)*

Bei dem hier entschiedenen Fall handelt es sich um das zweite Verfahren belgischer Ärzte gegen die Pflichtmitgliedschaft in der Ärztekammer und vor allem gegen das Disziplinarverfahrensrecht der ärztlichen Standesgerichtsbarkeit.

Im ersten Verfahren, an dem auch einer der beiden jetzigen Beschwerdeführer (Bf.), Dr. Herman Le Compte, beteiligt war, hat der EGMR in seinem Urteil vom 23. Juni 1981 (EGMR-E 1, 537) eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK festgestellt, da das Verfahren vor der ärztlichen Standesgerichtsbarkeit und vor dem Kassationshof insgesamt nicht den Anforderungen an ein öffentliches Verfahren entsprochen hatte. Die weitergehenden Rügen der seinerzeitigen Beschwerdeführer, insbesondere auch die auf Art. 11 der Konvention gestützte Rüge der Pflichtmitgliedschaft in der Ärztekammer, wurden dagegen zurückgewiesen.

Das neue Verfahren vor der Kommission und die Verhandlung vor dem Gerichtshof

Zu den Einzelheiten des Verfahrens vor der Kommission und zum *abschließenden Bericht der Kommission* (Art. 31 EMRK) s.u. Ziff. 18 und 19.

Die ursprünglich beim Gerichtshof gebildete Kammer von sieben Richtern hat das Verfahren mit Beschluss vom 28. Mai 1982 gem. Art. 48 VerFO-EGMR an das Plenum abgegeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. September 1982 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: J. Niset, Rechtsberater im Justizministerium als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: J.-M. Nelissen Grade, Berater, J. Putzeys und S. Gehlen, Anwälte der Ärztekammer, F. Verhaegen, Berater im Ge-

sundheitsministerium, F. Vinckenbosch, Verwaltungssekretär im Gesundheitsministerium, als Berater;

für die Kommission: G. Sperduti und M. Melchior als Delegierte der Kommission und zu deren Unterstützung gem. Art. 29 Abs. 1 VerFO-EGMR Rechtsanwalt J. Bultinck, der Dr. Le Compte vor der Kommission vertreten hatte.

Sachverhalt:

(Übersetzung)

I. Die Umstände des vorliegenden Falls

A. Dr. Albert

8. Dr. Alfred Albert ist praktizierender Arzt, 1908 geboren, besitzt die belgische Staatsangehörigkeit und hat seinen Wohnsitz in Molenbeek.

9. Mit Schreiben vom 9. April 1974 setzte der Provinzialrat der Ärztekammer von Brabant ihn von der Eröffnung einer gegen ihn gerichteten Untersuchung in Kenntnis; er lud Dr. Albert für den 8. Mai zu dem Zweck vor, dem Präsidium zu einer Reihe von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die er ausgestellt hatte, Auskunft zu geben. Zugleich forderte der Provinzialrat ihn auf, hierbei die Krankenakten der betreffenden Patienten mitzubringen.

Der Bf. erschien zu dem festgesetzten Termin. Das Präsidium teilte ihm mit, dass er beschuldigt wird, Gefälligkeitsbescheinigungen ausgestellt zu haben.

Am 16. Mai sandte der Vorsitzende des Provinzialrates einen Einschreibebrief an Dr. Albert, der folgendermaßen lautete: (...)

„Lieber Kollege,

der Rat der Ärztekammer Brabant hat die Ehre, Sie zu bitten, vor Ihm zu erscheinen, und zwar am *Dienstag, dem 4. Juni 1974 um 20.30 Uhr* [an der Adresse:] 32, Place de Jamblinne de Meux, damit Sie sich gegen die folgenden Vorwürfe verteidigen können:

– verschiedene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausgestellt zu haben, insbesondere:

am 26.12.1973 für B. (...),

am 7.1.1974 für T. (...),

am 9.1.1974 für A. (...),

ohne sich durch eine hinreichend vollständige Untersuchung in strikter Weise vom Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit vergewissert zu haben und ohne irgendwelche Krankenakten über die entsprechenden Patienten zu besitzen;

Tatsachen also, die die Ehre, die Redlichkeit und die Würde des Arztberufs beeinträchtigt haben.

Die Sie betreffenden Akten können im Sekretariat eingesehen werden, an Werktagen von 9-11.30 Uhr und von 14-17 Uhr, außer Samstag Nachmittag, und zwar vom 18.-31. Mai 1974.

Sie können sich von einem oder mehreren Anwälten begleiten lassen.

Hochachtungsvoll (...).“

Am 4. Juni hörte der Provinzialrat Dr. Albert und verhängte gegen ihn ein zweijähriges Verbot, die Heilkunst auszuüben. Der Provinzialrat stellte fest, Dr. Albert habe „die für die Bejahung einer Arbeitsunfähigkeit erforderlichen medizinischen Untersuchungen nicht vorgenommen“, er habe „keinerlei medizinisches Dokument zur Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit“ vorlegen können und er habe sich auch nicht mit Hilfe seines Erinnerungsvermögens

rechtfertigen können. „Angesichts der sehr schwerwiegenden disziplinarrechtlichen Vorbelastung“ des Betroffenen (zwei aufeinanderfolgende zeitlich begrenzte Berufsverbote wegen strafrechtlicher Verurteilungen) hielt es der Rat für geboten, „eine äußerst strenge Sanktion zu verhängen“.

Die Entscheidung wurde am 11. Juni zugestellt.

10. Am 18. Juni rief Dr. Albert den französischsprachigen Berufungsrat der Ärztekammer an; das gleiche tat, mit dem Ziel einer Verschärfung der Maßnahme, am 26. Juni der richterliche Beisitzer des Provinzialrates.

Am 19. November bestätigte der Berufungsrat die von der ersten Instanz getroffene Entscheidung.

11. Durch Urteil vom 12. Juni 1975 wies der Kassationshof das Rechtsmittel des Bf. zurück, mit dem dieser eine Verletzung der Verteidigungsrechte und, soweit relevant, eine Verletzung von Art. 97 der belgischen Verfassung behauptet hatte.

B. Dr. Le Compte

12. Der belgische Staatsangehörige Dr. Herman Le Compte, geb. 1929, hat seinen Wohnsitz in Knokke-Heist und ist Arzt.

13. Am 22. Februar 1974 teilte der Provinzialrat der Ärztekammer von Westflandern Dr. Le Compte mit, dass gegen ihn eine Untersuchung wegen „verbotener Werbung“ und „Beleidigung der Kammer“ eingeleitet worden sei, da er drei Zeitschrifteninterviews gegeben und dem Vorsitzenden des Provinzialrats einen Brief geschrieben habe.

Am 26. März setzte der Bf. den Vorsitzenden des Provinzialrats schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis, sämtliche Mitglieder des Provinzialrats gem. Art. 40 und 41 der Königlichen Verordnung vom 6. Februar 1970 als befangen abzulehnen.

Durch Entscheidung vom 27. März wies der Provinzialrat den Ablehnungsantrag zurück und verhängte gegen Dr. Le Compte in Abwesenheit ein Verbot der ärztlichen Berufsausübung von zwei Jahren.

14. Am 5. April 1974 legte der Bf. hiergegen Berufung ein. U. a. rügte er eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention [und führte aus]:

„Diese Vorschrift der Konvention garantiert dem Rechtsunterworfenen, dass seine Sache öffentlich von einem unabhängigen und unparteiischen Richter verhandelt wird. Im vorliegenden Fall ist weder die eine noch die andere Garantie erfüllt.

a) Die Verfahren vor den Räten der Ärztekammer werden nicht in öffentlicher Verhandlung geführt, obwohl kein auf das Interesse der öffentlichen Ordnung gestützter Grund dafür existiert, diese Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen, und auch kein Grund, die Entscheidung hinter verschlossenen Türen zu verkünden. Auf diese Weise ist eine nach den Normen der Europäischen Konvention angemessene Behandlung unmöglich.

b) Die Räte der Ärztekammer sind allein schon auf Grund Ihrer Zusammensetzung weder unabhängig noch unparteiisch, da sie zur Hälfte aus Ärzten bestehen.“

Der richterliche Beisitzer des Provinzialrates machte von seinem Recht, Berufung einzulegen, keinen Gebrauch.

Am 28. Oktober wies der niederländischsprachige Berufungsrat die gegen seine Mitglieder gerichteten Befangenheitsanträge zurück und wandelte das befristete Berufsverbot in eine Streichung des Bf. aus der Liste der Ärztekammer um.

Gegen diese in Abwesenheit ergangene Entscheidung legte Dr. Le Compte am 4. November Einspruch ein.

Nachdem er zu einer mündlichen Verhandlung am 16. Dezember geladen worden war, stellte er am 6. Dezember erneut Befangenheitsantrag gegen sämtliche Mitglieder des Berufungsrates.

Am 6. Januar 1975 wies der Berufungsrat den Einspruch und den Befangenheitsantrag zurück.

15. Der vom Bf. angerufene Kassationshof wies sein Rechtsmittel durch Urteil vom 7. November 1975, zugestellt am 25. November, zurück.

16. Die Streichung von Dr. Le Compte aus der Liste der Ärztekammer wurde am 26. Dezember wirksam.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 31 der Königlichen Verordnung Nr. 79 vom 10. November 1967 und Art. 38 Abs. 1 der Königlichen Verordnung Nr. 78 vom selben Tage ist es dem Betroffenen infolge dieser Streichung untersagt, als Arzt tätig zu werden.

II. Die Ärztekammer

17. Die belgische Gesetzgebung über die Ärztekammer, insbesondere über die Organe der Kammer und das Verfahren in Disziplinarsachen, ist im Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* vom 23. Juni 1981 beschrieben, auf das der Gerichtshof Bezug nimmt (Série A Nr. 43, S. 11-17, Ziff. 20-34, s. die Kurzfassung in EGMR-E 1, 537).

* * *

Verfahren vor der Kommission

18. Die Kommission wurde von Dr. Albert am 10. Dezember 1975 und von Dr. Le Compte am 6. Mai 1976 angerufen.

Beide Bf. rügen eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention; sie berufen sich insbesondere darauf, dass ihre Sache nicht in billiger Weise öffentlich und innerhalb angemessener Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört worden sei.

Darüber hinaus macht Dr. Albert geltend, ihm seien die in Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a, b und d gewährleisteten Rechte vorenthalten worden.

Dr. Le Compte seinerseits trägt vor, seine Streichung aus der Liste der Ärztekammer stelle eine gegen Art. 3 verstoßende unmenschliche und erniedrigende Strafe dar; auch verletze die Verpflichtung, der Ärztekammer beizutreten und sich ihren Disziplinarorganen zu unterwerfen, Art. 11 allein oder i.V.m. Art. 17 der Konvention.

19. Die Kommission erklärte beide Beschwerden am 4. Dezember 1979 für zulässig, nachdem sie diese am 10. Juli 1979 gem. Art. 29 VerfO-EKMR verbunden hatte.

In ihrem Bericht vom 14. Dezember 1981 (Art. 31 der Konvention) ist die Kommission zu folgendem Ergebnis gelangt:

- dass Art. 3 nicht verletzt worden ist (einstimmig);
- dass weder gegen Dr. Albert (acht Stimmen gegen vier bei einer Enthaltung) noch gegen Dr. Le Compte (zwölf Stimmen, eine Enthaltung) eine „strafrechtliche Anklage“ erhoben worden ist;
- dass Art. 6 Abs. 1 auf die „Streitigkeiten“ über „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ anwendbar ist, die zu den gegen die Bf. verhängten Disziplinarmaßnahmen geführt haben (zwölf Stimmen gegen eine);
- dass die Organe der Ärztekammer im vorliegenden Fall „auf Gesetz beruhenden“ und „unabhängig“ gewesen seien (zehn Stimmen, drei Enthaltungen);
- dass sowohl die Sache des Dr. Albert (sieben Stimmen gegen vier bei zwei Enthaltungen) als auch die Sache des Dr. Le Compte (acht gegen eine Stimme bei vier Enthaltungen) von einem „unparteiischen Gericht“ gehört worden sind;
- dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt, insofern die Sachen der Bf. nicht „öffentlich“ verhandelt worden sind (elf Stimmen gegen eine bei einer Enthaltung).

Da die Beschwerdegründe von Dr. Le Compte zur Frage des Art. 11 denen dieses Bf. im Fall *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* entsprachen, hat die Kommission insoweit auf ihren Bericht vom 14. Dezember 1979 (Ziff. 61-65) sowie auf das Urteil des Gerichtshofs vom 23. Juni 1981 (Série A Nr. 43, S. 17, Ziff. 36 und S. 26-27, Ziff. 62-66, EGMR-E 1, 546 f.) verwiesen.

Der Bericht enthält vier Sondervoten.

Anträge an den Gerichtshof

20. In der mündlichen Verhandlung vom 27. September 1982 hat die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge „befinden, dass in den vorliegenden Fällen weder Art. 3 noch irgendeine andere Vorschrift des Art. 6 der Konvention verletzt worden ist“.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3

21. Einer der beiden Bf., Dr. Le Compte, beruft sich auf Art. 3 der Konvention, der wie folgt lautet:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Seine Streichung aus der Liste der Ärztekammer stelle angesichts ihrer Rechtsnatur sowie ihrer Auswirkungen auf sein privates, berufliches und familiäres Leben eine erniedrigende, wenn nicht sogar unmenschliche Strafe dar.

22. Der Gerichtshof ist im Wesentlichen der gegenteiligen Ansicht und stimmt mit der Auffassung überein, die die Kommission in Ziff. 57 ihres Berichts vertreten hat. Er stellt fest, dass die disziplinarrechtliche Entziehung des Rechts zur Berufsausübung einen Arzt treffen soll, dessen schwerwiegende Verfehlungen erkennen lassen, dass er nicht mehr die Voraussetzungen

für die Ausübung dieses Berufs erfüllt. Für den Gerichtshof besteht kein Anlass, die Legitimität einer derartigen Maßnahme, die im Übrigen in den meisten Mitgliedstaaten des Europarats bekannt ist, vom Grundsatz her in Zweifel zu ziehen. Der Gerichtshof hält sich auch nicht für berufen, darüber zu entscheiden, ob diese Maßnahme im vorliegenden Fall gerechtfertigt war.

Für sich gesehen sollte die gerügte Streichung die Dr. Le Compte zur Last gelegten Verfehlungen ahnden, nicht dagegen ihn in seiner Persönlichkeit herabwürdigen; wenn man sie in ihren Auswirkungen betrachtet, hat die Maßnahme die Persönlichkeit des Bf. nicht in einer mit Art. 3 unvereinbaren Art und Weise berührt.

Es liegt daher keine Verletzung dieser Bestimmung vor.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1

23. Dr. Albert und Dr. Le Compte behaupten, Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention zu sein, der wie folgt lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.“

24. Als erstes Problem stellt sich die Frage der Anwendbarkeit dieses Absatzes, die von der Kommission und von den Bf. bejaht, von der Regierung jedoch verneint wird.

A. Zur Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1

25. Art. 6 Abs. 1 gilt nur für die Prüfung „zivilrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. der Stichhaltigkeit „einer strafrechtlichen Anklage“. Bestimmte Fallkonstellationen liegen außerhalb seines Anwendungsbereichs, da sie zu keiner dieser beiden Kategorien gehören; dies hat der Gerichtshof mehrfach festgestellt (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 43, S. 19, Ziff. 41, mit Nachweisen der früheren Rechtsprechung, EGMR-E 1, 539).

Disziplinarrechtliche Verfolgungsmaßnahmen betreffen im Allgemeinen keine Streitigkeiten in Bezug auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“; allerdings kann unter bestimmten Umständen etwas anderes gelten (ebd., S. 19, Ziff. 42, EGMR-E 1, 539). Ebenso zählen derartige Verfolgungsmaßnahmen als solche nicht zum „Strafrecht“, wobei es allerdings in Einzelfällen anders sein kann (*Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 33-36, Ziff. 80-85, EGMR-E 1, 188 ff.).

26. Ebenso wie im Fall *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* ist zu klären, ob Art. 6 Abs. 1 auf das gesamte Verfahren vor den Provinzial- und Be-

rufungsräten als Disziplinarorganen sowie auf das vor dem Kassationshof Anwendung findet.

1. Zum Vorliegen von „Streitigkeiten“ in Bezug auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“

27. Dr. Le Compte und in seinem hilfswisen Vortrag auch Dr. Albert sind der Ansicht, dass die gegen sie eröffneten Disziplinarverfahren zu „Streitigkeiten über [ihre] zivilrechtliche[n] Ansprüche und Verpflichtungen“ geführt haben.

Das solchermaßen aufgeworfene Problem entspricht weitgehend demjenigen, das im Plenar-Urteil des Gerichtshofs vom 23. Juni 1981 (Art. 48 VerFO-EGMR) entschieden worden ist. Der Gerichtshof sieht keinen Anlass, von diesem Urteil abzuweichen; dies umso weniger, als Dr. Le Compte, die Regierung und die Kommission, jeder in seiner Sicht der Dinge, auf die von ihnen im Fall *Le Compte, Van Leuven und de Meyere* vorgetragene Argumente verweisen.

Ebenso wie dort ergibt sich auch hier aus den Akten das Vorliegen einer echten „Streitigkeit“. Die Bf. sahen sich vonseiten der Ärztekammer dem Vorwurf disziplinarrechtlich relevanten Fehlverhaltens ausgesetzt, gegen den sie sich verteidigten und der sie der Gefahr von Sanktionen aussetzte. Nachdem der Provinzialrat sie schuldig gesprochen und zeitlich begrenzte Berufsverbote verhängt hatte – und zwar im Fall des Dr. Albert (Provinzialrat Brabant) nach Anhörung des Betroffenen im Hinblick auf seine tatsächlichen und rechtlichen Einwände und im Fall des Dr. Le Compte in Abwesenheit (Provinzialrat Westflandern) –, riefen die Bf. den Berufungsrat an. Nachdem dieses Rechtsmittel erfolglos geblieben war, riefen sie den Kassationshof an (s.o. Ziff. 11 und 15).

28. Darüber hinaus muss die „Streitigkeit“ „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ betroffen haben, d.h. der „Ausgang des Verfahrens“ muss für ein solches Recht „entscheidend“ gewesen sein (*Ringelsen*, Urteil vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, S. 39, Ziff. 94, EGMR-E 1, 131).

a) Hinsichtlich des ersten Punktes (der unmittelbaren Beziehung zwischen der „Streitigkeit“ und einem Anspruch) erinnert der Gerichtshof daran, dass sich Art. 6 Abs. 1 weder mit einem losen Zusammenhang noch mit entfernten Auswirkungen begnügt. Der Anspruch muss den Gegenstand – bzw. einen der Gegenstände – der „Streitigkeit“ bilden (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 43, S. 21, Ziff. 47, EGMR-E 1, 541).

Nach Ansicht der Regierung ist „alleiniger Gegenstand von Disziplinarverfahren“ die „Untersuchung“ und „Feststellung, ob die fragliche Person gegen die Regeln ordnungsgemäßer Berufsausübung verstoßen“ oder „die Ehre oder die Würde des Berufsstandes beeinträchtigt hat“, und ob ggf. „eine Disziplinarmaßnahme gegen sie verhängt wird“.

Dieser Sicht der Dinge kann sich der Gerichtshof nicht anschließen. Die befristeten Berufsverbote, die der Provinzialrat am 4. Juni 1974 gegen Dr. Albert und am 27. März 1974 gegen Dr. Le Compte aussprach, hatten zum Ziel, ihnen zeitweilig das Recht zur Ausübung der Heilkunst zu nehmen. Mit ihrem Rechtsmittel wollten die Bf. in erster Linie die Aufhebung dieser Maßnahmen erreichen. Der vorerwähnte Anspruch befand sich mithin vor dem Beru-

fungsrat unmittelbar im Streit. Der Berufungsrat konnte im Übrigen die Sanktion verschärfen und hat dies im Fall von Dr. Le Compte auch getan. Gleichfalls im Streit blieb der Anspruch vor dem Kassationshof, der ebenso – innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit – über die Rügen der Bf. im Hinblick auf die sie belastenden Entscheidungen zu befinden hatte.

b) Hinsichtlich des zweiten Punktes (zivilrechtlicher Charakter des Anspruchs) betont der Gerichtshof, dass es im vorliegenden Fall – ebenso wie in den Fällen *König* und *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* – um das Recht zur Ausübung des Arztberufs geht. In seinen Urteilen vom 28. Juni 1978 und vom 23. Juni 1981 hat der Gerichtshof festgestellt, dass dieses Recht nach den Umständen jedes dieser beiden Fälle privaten und damit zivilrechtlichen Charakter i.S.v. Art. 6 Abs. 1 besaß; er hat daher die Anwendbarkeit dieser Bestimmung angenommen (Série A Nr. 27, S. 32, Ziff. 95, EGMR-E 1, 301, und Série A Nr. 43, S. 22, Ziff. 48, EGMR-E 1, 542).

Die fraglichen Disziplinarmaßnahmen entzogen den Bf. zeitweilig (Dr. Albert) bzw. endgültig (Dr. Le Compte) eben dieses Recht, das sie rechtmäßig erworben hatten und das es ihnen gestattete, die Ziele ihres Berufslebens zu verwirklichen.

Der Gerichtshof hat nicht darüber zu befinden, ob dieses Recht über die ihm vorgelegten Tatsachen hinaus für sämtliche Mitglieder des ärztlichen Standes zivilrechtlichen Charakter i.S.v. Art. 6 Abs. 1 besitzt (s. sinngemäß *Golder*, Urteil vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 19, Ziff. 39, EGMR-E 1, 154). Er begnügt sich mit der Feststellung, dass bei frei praktizierenden Ärzten wie den Bf. das Recht zur Fortsetzung der Berufsausübung mittels privatrechtlicher Beziehungen zu ihren Klienten bzw. Patienten verwirklicht wird; in Belgien handelt es sich hierbei gewöhnlich um vertragliche Beziehungen, die in jedem Fall unmittelbar auf individueller, persönlicher Ebene hergestellt werden. Mithin besaß der vorerwähnte Anspruch im Fall der Bf. privatrechtlichen und damit i.S.v. Art. 6 Abs. 1 zivilrechtlichen Charakter, woran die spezielle Natur des ärztlichen Berufs und das öffentliche Interesse an ihm sowie die hieran geknüpften besonderen Pflichten nichts ändern.

29. Da sich die „Streitigkeit“ bei den gegen die Bf. ergangenen Entscheidungen auf einen „zivilrechtlichen Anspruch“ bezog, hatten die Bf. Anspruch auf Prüfung ihrer Sache durch ein den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 genügendes „Gericht“ (*Golder*, a.a.O., S. 18, Ziff. 36, EGMR-E 1, 153). In zahlreichen Mitgliedstaaten des Europarates ist die Entscheidung über disziplinarrechtlich relevante Verfehlungen Standesgerichtsbarkeiten übertragen. Auch wenn man Art. 6 Abs. 1 für anwendbar hält, verstößt eine solche Zuständigkeitsübertragung für sich gesehen nicht gegen die Konvention (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 43, S. 23, erster Absatz [Ziff. 51 lit. a], EGMR-E 1, 543). Allerdings zwingt sie zumindest zur Anwendung eines der beiden folgenden Systeme: Entweder müssen die genannten Gerichtsbarkeiten selbst den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 genügen oder sie müssen, wo dies nicht der Fall ist, der weiteren Kontrolle durch ein ordentliches Gericht mit umfassender Rechtsprechungskompetenz unterliegen, das seinerseits die Garantien des genannten Artikels bietet.

Vorliegend haben sich drei Organe mit dem Fall der Bf. beschäftigt: der Provinzialrat, der Berufungsrat und der Kassationshof. Wie im Fall *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* hält es der Gerichtshof nicht für erforderlich, sich insoweit mit dem Provinzialrat zu befassen (ebd., EGMR-E 1, 543). Hingegen hat er zu prüfen, ob Dr. Albert und Dr. Le Compte vor dem Berufungsrat bzw., sollte dies nicht der Fall sein, vor dem Kassationshof der „Anspruch auf ein Gericht“ (*Golder*, a.a.O., S. 18, Ziff. 36, EGMR-E 1, 153) und auf eine gerichtliche Entscheidung der Streitigkeit (*König*, a.a.O., S. 34, Ziff. 98 a.E, EGMR-E 1, 302) zugestanden hat, und zwar sowohl für die Würdigung von Tatsachen als auch für Rechtsfragen.

2. Zum Vorliegen von „strafrechtlichen Anklagen“

30. Das Hauptargument von Dr. Albert – nicht dagegen von Dr. Le Compte – besteht in der Behauptung, die Organe der Ärztekammer hätten über die Stichhaltigkeit einer „strafrechtlichen Anklage“ zu entscheiden gehabt. Die Regierung bestreitet dies und betont vor allem, Art. 6 Abs. 1 könne, sofern er anwendbar sei, nicht zugleich über den Begriff „Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ und über den Terminus „strafrechtliche Anklage“ zum Tragen kommen.

Bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerden hat die Kommission den strafrechtlichen Aspekt des Art. 6 Abs. 1 nicht ausgeschlossen. Sie hat in der Folge die Rechtsnatur der den Bf. vorgeworfenen Verfehlungen – von denen einige Anlass zu strafrechtlichen Verfolgungen hätten geben können – sowie die Strenge der verhängten Sanktionen untersucht; in ihrem Bericht ist sie jedoch zu dem Schluss gelangt, dass weder Dr. Albert noch Dr. Le Compte einer „strafrechtlichen Anklage“ unterworfen gewesen seien.

Der Gerichtshof seinerseits ist der Ansicht, dass sich der zivilrechtliche und der strafrechtliche Aspekt des Art. 6 nicht notwendigerweise gegenseitig ausschließen (*Engel u.a.*, a.a.O., S. 36-37, Ziff. 87, EGMR-E 1, 191; *König*, a.a.O., S. 32-33, Ziff. 96, EGMR-E 1, 301; *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 43, S. 23-24, Ziff. 52-53, EGMR-E 1, 543). Jedoch hält er es nicht für erforderlich, die Frage zu entscheiden, ob es sich im vorliegenden Fall um eine „strafrechtliche Anklage“ gehandelt hat. Denn Abs. 1 des Art. 6, dessen Verletzung beide Bf. rügen, gilt ebenso für zivilrechtliche Sachverhalte wie auf strafrechtlichem Gebiet (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, a.a.O., S. 23-24, Ziff. 53, EGMR-E 1, 543). Dr. Albert beruft sich darüber hinaus noch auf die Absätze 2 und 3 lit. a, b und d, deren Grundsätze jedoch nach Ansicht des Gerichtshofs für den vorliegenden Fall bereits in dem Begriff des fairen Verfahrens enthalten sind, wie er sich aus Abs. 1 ergibt; der Gerichtshof wird diese Absätze daher im Zusammenhang mit dem letztgenannten behandeln (s.u. Ziff. 38-42).

B. Zur Einhaltung von Art. 6 Abs. 1

31. Im Fall *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* hat der Gerichtshof geprüft, ob der Berufungsrat und der Kassationshof „Gerichte“ darstellten, die „auf Gesetz beruhen“, „unabhängig“ und „unparteiisch“ waren und die

Sache der Bf. „öffentlich“ verhandelt haben. Der Gerichtshof hält es nicht für erforderlich, im vorliegenden Fall die drei erstgenannten Gesichtspunkte erneut aufzugreifen; er gelangt insoweit ebenso wie die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Konvention nicht verletzt worden ist.

Es bleibt, die Gewährleistung der Unparteilichkeit und der Öffentlichkeit zu prüfen.

1. Unparteilichkeit

32. Die Unparteilichkeit des Kassationshofs unterliegt keinem Zweifel (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 43, S. 25, Ziff. 58, EGMR-E 1, 544 f.).

In Bezug auf den Berufungsrat hält die Kommission nicht mehr daran fest, man müsse von dessen ärztlichen Mitgliedern annehmen, sie seien den Bf. ungünstig gesonnen, da sie Interessen hätten, die denen einer der Parteien des Verfahrens nahe kämen (ebd.); sie stellt darüber hinaus fest, dass Dr. Le Compte – nicht dagegen Dr. Albert – versucht hat, die Mitglieder insgesamt als befangen abzulehnen, ohne jedoch genaue Einwände gegen einzelne von ihnen vorzubringen (s.o. Ziff. 14). Die Kommission hat zwar Vorbehalte im Hinblick auf die Unparteilichkeit der Institution als solcher, gelangt jedoch zu der Ansicht, dass insoweit Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt worden ist.

Dieser letztgenannten Schlussfolgerung schließt sich der Gerichtshof an. Die persönliche Unparteilichkeit der Mitglieder eines „Gerichts“ muss grundsätzlich bis zum Beweis des Gegenteils unterstellt werden (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, a.a.O., EGMR-E 1, 545); Dr. Le Compte hat zwar von seinem Recht der Richterablehnung Gebrauch gemacht, jedoch auf eine so unbestimmte Weise, dass sein Antrag nicht als begründet angesehen werden konnte (s.o. Ziff. 14). Hinsichtlich der objektiv und organisatorisch verstandenen Unparteilichkeit (s. sinngemäß *Piersack*, Urteil vom 1. Oktober 1982, Série A Nr. 53, S. 14-15, Ziff. 30, EGMR-E 2, 175 f.) gibt nichts in den Akten dem Gerichtshof zu Zweifeln Anlass. Insbesondere erlaubt die Art und Weise, wie die in den Berufungsräten mitwirkenden Ärzte bestimmt werden, es nicht, diese als parteiisch einzustufen: Obwohl sie von den Provinzialräten gewählt werden (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, a.a.O., S. 14, Ziff. 26), handeln sie nicht als Vertreter der Ärztekammer, sondern ebenso wie die – vom König ernannten – richterlichen Mitglieder im eigenen Namen.

2. Öffentlichkeit

33. Hinsichtlich der Öffentlichkeit unterwirft die belgische Gesetzgebung die Standesgerichtsbarkeit und den Kassationshof unterschiedlichen Regeln.

a) Vor dem Berufungsrat

34. Die Königliche Verordnung vom 6. Februar 1970 untersagt jegliche Öffentlichkeit sowohl für die mündlichen Verhandlungen des Berufungsrates als auch für die Verkündung seiner Entscheidungen. Ein solches Verbot kann den Betroffenen um eine der Garantien des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Konvention bringen, sofern es nicht in einem späteren Verfahrensabschnitt ausgeglichen

wird. Vorbehaltlich der Ausnahmen des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 hat der betroffene Arzt Anspruch auf Öffentlichkeit des Verfahrens, wenn innerhalb des gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen auftritt (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 43, S. 25, Ziff. 59, EGMR-E 1, 545).

Die Voraussetzungen der genannten Ausnahmen des Art. 6 Abs. 1 waren im Fall des Dr. Le Compte nicht erfüllt. Der Gerichtshof stellt insbesondere fest, dass die dem Bf. vorgeworfenen Verfehlungen sowie seine eigenen Angriffe gegen die Ärztekammer (s.o. Ziff. 13-14) ebenso wie im Fall *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* (a.a.O., EGMR-E 1, 545) ihrer Natur nach nicht zum Bereich der Heilkunst gehörten. Daher konnte keiner der in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Gründe die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung rechtfertigen.

Anders stellt sich das Problem hingegen bei Dr. Albert dar: Die ihm vorgeworfenen Verfehlungen (s.o. Ziff. 9) betrafen unmittelbar die Ausübung des ärztlichen Berufs, die Fragen aufwerfen kann, die unter den Ausnahmekatalog des Art. 6 Abs. 1 fallen. Die dem Gerichtshof vorgelegten Unterlagen genügen freilich nicht für den Nachweis von Umständen, die hier den Ausschluss der Öffentlichkeit hätten rechtfertigen können.

35. Mitunter kann die in Art. 6 Abs. 1 aufgestellte Regel der Öffentlichkeit der Verhandlungen auch dem Willen des Betroffenen untergeordnet werden. Zweifellos schließt die Natur bestimmter von der Konvention gewährleisteter Rechte einen Verzicht auf deren Ausübung aus (*De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 36, Ziff. 65, EGMR-E 1, 114 f.); bei anderen Rechten ist es dagegen nicht so. Demgemäß hindern weder Buchstabe noch Geist des Art. 6 Abs. 1 einen Arzt daran, freiwillig und in eindeutiger Weise auf die Öffentlichkeit des Verfahrens zu verzichten (*Neumeister*, Urteil vom 7. Mai 1974, Série A Nr. 17, S. 16, Ziff. 36, EGMR-E 1, 77); wenn sich ein derartiges Disziplinarverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit abspielt, verletzt das nicht die Konvention, sofern das innerstaatliche Recht dies ermöglicht und der Betroffene dem zustimmt (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 43, S. 25, Ziff. 59, EGMR-E 1, 545).

Dr. Le Compte war jedoch weit davon entfernt, eine solche Zustimmung zu geben; vielmehr hat er ein öffentliches Verfahren gefordert (s.o. Ziff. 14). Art. 6 Abs. 1 gestattete es nicht, ihm dieses Verfahren zu verweigern, da keine der Ausnahmen nach Satz 2 dieser Bestimmung vorlag (s.o. Ziff. 34). Dr. Albert hat seinerseits zwar nichts dergleichen verlangt; aus den Akten ergibt sich aber nicht, dass er auf die von der Konvention geforderte Öffentlichkeit verzichten wollte.

b) Vor dem Kassationshof

36. Die Öffentlichkeit des Verfahrens vor dem Kassationshof vermag den im Disziplinarverfahren festgestellten Mangel nicht zu heilen. Das Höchstgericht entscheidet die Rechtssachen nicht in tatsächlicher Hinsicht, so dass sich eine Vielzahl von Gesichtspunkten der „Streitigkeiten“ über „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ seiner Prüfung entzieht, wie etwa die Tatsachenwürdigung und die Frage der Verhältnismäßigkeit zwischen Verfeh-

lung und Sanktion (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 43, S. 16, Ziff. 33, [zusammengefasst in] EGMR-E 1, 537).

37. Insgesamt heißt das, dass die Sache des Dr. Albert und des Dr. Le Compte nicht von einem mit umfassender Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Gericht „öffentlich“ verhandelt und entschieden worden ist. In dieser Hinsicht ist nach den Umständen des vorliegenden Falles Art. 6 Abs. 1 verletzt worden.

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a, b und d

38. Einer der beiden Bf., Dr. Albert, vertritt die Ansicht, ihm seien weder die Garantien des Art. 6 Abs. 2 noch die der nachstehend genannten drei Unterabsätze von Abs. 3 dieser Bestimmung zugute gekommen:

„2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

(...)

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

(...)“

Nachdem die Kommission zu dem Ergebnis gelangte, dass gegen die Bf. keine „strafrechtliche Anklage“ erhoben worden ist (s.o. Ziff. 19), hat sie zu diesen Ausführungen nicht weiter Stellung genommen; die Regierung war ihnen vor der Kommission entgegengetreten.

39. Der Gerichtshof seinerseits hat es für überflüssig gehalten, die Frage der Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 in strafrechtlicher Hinsicht zu entscheiden; er hat sich allerdings entschlossen, den Inhalt der vom Bf. im Hinblick auf die Absätze 2 und 3 der Bestimmung erhobenen Rügen unter dem Blickwinkel des Abs. 1 – dort bei der Auslegung des Begriffs des „fairen Verfahrens“ – zu prüfen (s.o. Ziff. 30). Seiner Ansicht nach gelten die in Abs. 2 sowie in den von Dr. Albert angeführten Unterabsätzen von Abs. 3, d.h. lit. a, b und d, niedergelegten Grundsätze sinngemäß für die Disziplinarverfahren, auf die Abs. 1 anwendbar ist, und zwar in derselben Weise wie für den wegen einer strafrechtlichen Verfehlung Angeklagten.

40. Hinsichtlich der Beachtung der Unschuldsvermutung hat Dr. Albert den Provinzialrat der Ärztekammer von Brabant in dreifacher Weise kritisiert: Dieser habe sich von früheren strafgerichtlichen Verurteilungen des Bf. beeinflussen lassen, sich auf unzureichende Beweise gestützt und ein Angebot von Gegenbeweisen abgelehnt.

Keiner dieser Vorwürfe hält einer Überprüfung stand. Wie sich aus dem Text der Entscheidung vom 4. Juni 1974 eindeutig ergibt, hat der Provinzialrat zwar die früheren Verurteilungen des Bf. bei der Bemessung der Sanktion be-

rücksichtigt; dem steht aber der Grundsatz des Art. 6 Abs. 2 nicht entgegen (*Engel u.a.*, a.a.O., S. 37-38, Ziff. 90, EGMR-E 1, 192 f.). Der Rat hat seine Überzeugung auf eine Reihe von übereinstimmenden Elementen gestützt, darunter auch auf die eigenen Einlassungen des Dr. Albert. Letztendlich hat dieser zu keiner Zeit Gegenbeweise angeboten.

41. Gestützt auf Art. 6 Abs. 3 rügt der Bf., er sei nicht in allen Einzelheiten über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt worden, er habe nicht über ausreichende Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung verfügt und er habe nicht sein Recht ausüben können, die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen zu erwirken. Diese Behauptungen entbehren jeder Grundlage. Der vom Vorsitzenden des Provinzialrates an Dr. Albert gerichtete Brief, in dem er ihn aufforderte, vor dem Präsidium zu erscheinen, verdeutlichte die Art und den Grund der Vorwürfe der Ärztekammer (s.o. Ziff. 9). Darüber hinaus standen dem Betroffenen mehr als 15 Tage zur Vorbereitung seiner Verteidigung zur Verfügung. Ein derartiger Zeitraum, wie ihn Art. 25 der Königlichen Verordnung vom 6. Februar 1970 vorsieht, erscheint als solcher angemessen, insbesondere wenn man bedenkt, dass der Fall in keiner Weise komplex war. Schließlich deutet nichts in den Akten darauf hin, dass Dr. Albert versucht hätte, die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen zu erwirken und dass ihm dies verweigert worden wäre.

42. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass Art. 6 insoweit nicht verletzt worden ist.

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 11

43. Einer der beiden Bf., Dr. Le Compte, rügt eine Verletzung von Art. 11, der wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

2. Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.“

Die Zwangsmitgliedschaft in der Ärztekammer (s. *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 43, S. 12, Ziff. 21) beeinträchtigt nach Ansicht des Bf. die Vereinigungsfreiheit, die auch die Freiheit umfasse, sich keiner Organisation anzuschließen; sie gehe über die in Art. 11 Abs. 2 zugelassenen Einschränkungen hinaus. Abgesehen davon zielen bereits die Schaffung der Ärztekammer überhaupt auf eine vollständige Beseitigung dieser Freiheit ab.

Mit Rücksicht auf ihre am 14. Dezember 1979 zu den Beschwerden Nr. 6878/75 und 7238/75 der Doktoren *Le Compte, Van Leuven und De*

Meyere geäußerte Ansicht (vorzitiertes Urteil vom 23. Juni 1981, Série A Nr. 43, S. 26, Ziff. 63, EGMR-E 1, 546) hat es die Kommission nicht für angebracht gehalten, im vorliegenden Fall erneut zur Frage des Art. 11 Stellung zu nehmen. Die Beteiligten haben daher auf ihre seinerzeit der Kommission und anschließend dem Gerichtshof dargelegten Argumente Bezug genommen. In der mündlichen Verhandlung vom 27. September 1982 sind die vor dem Gerichtshof Erschienenen – insbesondere auch der Anwalt von Dr. Le Compte – nicht mehr auf diese Frage eingegangen.

44. Der Gerichtshof sieht keinen Anlass, von der in seinem Urteil vom 23. Juni 1981 (ebd., S. 26-27, Ziff. 64-66, EGMR-E 1, 546) gefundenen Lösung abzuweichen. Es genügt der erneute Hinweis, dass die Ärztekammer keine Vereinigung i.S.v. Art. 11 darstellt, dass ihr Bestehen und die damit einhergehende Verpflichtung der Ärzte sich in ihre Liste eintragen zu lassen und sich der Autorität ihrer Organe zu unterwerfen, offenkundig weder eine Beschränkung oder gar Beseitigung des in Art. 11 Abs. 1 gewährleisteten Rechts zum Ziel noch zur Folge hat und dass es daher weder des Eingehens auf Abs. 2 dieses Artikels noch der Untersuchung der Frage bedarf, ob die Konvention die negative Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

V. Zur Anwendung von Art. 50

45. In der mündlichen Verhandlung hat der Anwalt von Dr. Le Compte den Gerichtshof gebeten, im Falle der Feststellung einer Konventionsverletzung seinem Mandanten gem. Art. 50 eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Allerdings war er der Ansicht, dass diese Frage noch nicht entscheidungsreif sei.

Die Delegierten der Kommission haben ihrerseits den Gerichtshof gebeten, die Entscheidung zu dieser Frage auszusetzen, da weder Dr. Albert noch sein Anwalt hierzu irgendwelche Angaben gemacht haben.

Die Regierung hat sich hierzu nicht geäußert.

46. Die Frage ist daher, obwohl nach Art. 47a Verfo-EGMR aufgeworfen, noch nicht entscheidungsreif. Folglich hat der Gerichtshof sie vorzubehalten. Unter den gegebenen Umständen hält er es für angebracht, die Frage gem. Art. 50 Abs. 4 der Verfo-EGMR an die Kammer zurückzuverweisen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. einstimmig, dass Art. 3 der Konvention im Fall von Dr. Le Compte nicht verletzt worden ist;
2. mit sechzehn Stimmen gegen vier, dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention in den Fällen beider Bf. anwendbar ist;
3. mit sechzehn Stimmen gegen vier, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 insofern vorliegt, als die Sache der Bf. vom Berufungsrat nicht öffentlich verhandelt worden ist und dieser seine Entscheidung nicht öffentlich verkündet hat;
4. einstimmig, dass dieser Artikel im Hinblick auf die weitergehenden Rügen der Bf. nicht verletzt worden ist und dass im Fall von Dr. Le Compte auch Artikel 11 nicht verletzt worden ist;

5. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 nicht entscheidungsreif ist;
folglich
- a) die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
 - b) sie gem. Art. 50 Abs. 4 VerfO-EGMR an die Kammer zurückverwiesen wird.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ryssdal (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Griechen), Lagergren (Schwede), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), García de Enterría (Spanier), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne); *Kanzler*: Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler*: Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Fünf. (1) Gemeinsames zustimmendes Sondervotum des Richters Cremona und der Richterin Bindschedler-Robert; (2) Abweichende Meinung des Richters Liesch; (3) Teilweise abweichende Meinung des Richters Matscher; (4) Teilweise abweichende Meinung des Richters Pinheiro Farinha; (5) Teilweise abweichende Meinung des Richters Sir Vincent Evans.